

HUNDE KNIGGE



SCHARBEUTZ
HAFFKRUG
PÖNITZER SEENPLATTE

+ TIPPS
FÜR DICH
UND DEINEN
HUND



LÜBECKER
BUCHT
STRAND LEBEN.



Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin

www.luebecker-bucht-ostsee.de

BEACHLIFE mit Hund



VOM
1. OKTOBER
BIS
31. MÄRZ

HERZLICH WILLKOMMEN!

Vom 1. Oktober bis zum 31. März darf dein Vierbeiner wieder den ganzen Strand mit dir entdecken.

Diese Jahreszeit und der freie, weitläufige Strand laden ein zu ausgedehnten Spaziergängen. Hier triffst du immer auf Gleichgesinnte, und während die spielfreudigen Hunde im Ostseesand herumtollen, lernst du weiter **Land und Leute** kennen.

Damit ihr **auch außerhalb der Wintersaison** gemeinsam den Strand und das Meer genießen könnt, haben wir ganzjährig die **Hundestrände in Scharbeutz** nahe der Ostsee-Therme beim Strandzugang 4 und in Haffkrug beim Strandzugang 31 eingerichtet. Hier gilt das ganze Jahr:

„Beachlife für 4 Pfoten“!

Mehr Infos unter:

www.luebecker-bucht-ostsee.de/urlaub-mit-hund

ZUSAMMEN IM URLAUB – UNTERKUNFT MIT HUND

Hunde willkommen! **Gastfreundlich und tierfreundlich**, ob Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Hotels, bei uns findet „der beste Freund“ **immer einen Platz**. Buchungsangebote findest du unter:

www.luebecker-bucht-ostsee.de/urlaub-mit-hund

- Wir möchten, dass der Strand sauber bleibt!
Deshalb stellen wir an allen Strandzugängen
- kostenlos Hundekotbeutel bereit. Vielen Dank!



GEMEINDE SCHARBEUTZ

ANLEINZWANG:

Ganzjährig im Bereich der „Strandallee“, des „Ostseeplatzes“, der Strandpromenade, der Seebückenvorplätze, der Seebücken, dem „Haffwiesenpark“ in Haffkrug und der Kurparkanlage in Scharbeutz.

STRANDVERBOT:

In der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres dürfen Hunde, mit Ausnahme der Hundestrände, nicht mit an den Badestrand genommen werden.

HUNDESTRÄNDE:

In der Gemeinde Scharbeutz gibt es zwei Strandabschnitte für Hunde: In Haffkrug Nr. 31 und in Scharbeutz Nr. 4.

HUNDEAUSLAUF:

In der Scharbeutzer Heide zwischen Scharbeutz und Klingberg kann sich Ihr Hund austoben und frei umherlaufen.

www.hundeauslauf-scharbeutz.de

WIE MUSS ICH MEINEN HUND BEAUF SICHTIGEN?

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

WO MUSS ICH MEINEN HUND ANLEINEN?

Hunde sind an einer Leine zu führen, die ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglicht;

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr;
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete;
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen;
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln;
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen;
7. auf Friedhöfen;
8. auf Märkten und Messen;
9. in Wäldern;
10. in Naturschutzgebieten.

WO DARF ICH MEINEN HUND NICHT MITNEHMEN?

1. In Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser;
2. in Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume;
3. in Badeanstalten sowie Badestellen an Oberflächengewässern, auf Kinderspielflächen und Liegewiesen.

WIE MUSS MEIN HUND GEKENNZEICHNET SEIN?

Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer der Hundehalter oder die Hundehalterin ermittelt werden kann.

WAS MACHE ICH MIT DEN VERUNREINIGUNGEN MEINES HUNDES?

Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür stehen u.a. an den Strandzugängen und in den Kurparkanlagen Hundekotbeutelspender bereit.

© Jovier brosch - Fotolia.com
© grolfplusfoto - Fotolia.com
© Jomeschipp - Fotolia.com
© Matthias Eierer - Fotolia.com
© By Olamstyle - Fotolia.com

HINWEISE FÜR HALTER:INNEN GEFÄHRLICHER HUNDE

WELCHE HUNDE GELTEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN ALS GEFÄHRLICH?

1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah;
2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten zeigen, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt;
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

LIEBE
HERRCHEN UND
FRAUCHEN,
BITTE
BEACHTEN!

WIE MUSS ICH MEINEN HUND BEAUF SICHTIGEN?

- Wer einen gefährlichen Hund hält, benötigt eine Erlaubnis.
- Ein gefährlicher Hund ist so zu halten, dass er ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen kann.
- Ein gefährlicher Hund darf nur von Personen geführt werden, die eine Erlaubnis haben.
- Außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf.
- Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks, sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

PFLICHTEN FÜR GÄSTE:

Hundehalter:innen, die ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins haben und sich mit ihrem gefährlichen Hund nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhalten (Gäste), bedürfen keiner Erlaubnis. Gäste haben während des Aufenthalts mit ihrem gefährlichen Hund in Schleswig-Holstein die Verhaltenspflichten des Hundegesetzes zu befolgen, wie z.B. die Anlein- und Maulkorbpflicht.



Gemeinde Scharbeutz

Die Bürgermeisterin

**Für Fragen stehen wir
Ihnen gerne zur Verfügung:**

ORDNUNGSAMT

Am Bürgerhaus 2 · 23683 Scharbeutz
Herr Burow · Tel: 04503 7709-301
info@Gemeinde-Scharbeutz.de
www.Gemeinde-Scharbeutz.de

Öffnungszeiten der Gemeinde Scharbeutz:

Montag - Donnerstag 8:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten
Termine nach Vereinbarung

Stand 12/2023



**LÜBECKER
BUCHT**

STRAND LEBEN.

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Strandallee 134 · 23683 Scharbeutz
Tel. +49 4503 / 7794-100
Fax +49 4503 / 7794-200
urlaub@luebecker-bucht-ostsee.de

www.luebecker-bucht-ostsee.de